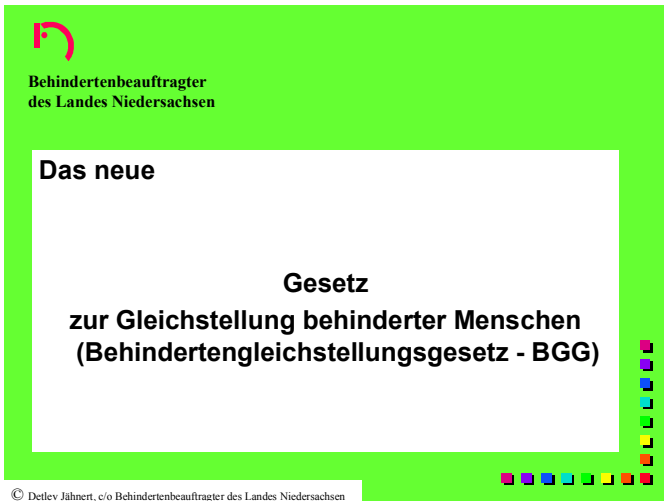


Die Grundzüge des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen – Behindertenpolitische Bedeutung und Umsetzungsperspektiven

Vortrag von Detlev Jähnert, Referent im Büro des Behindertenbeauftragten während der Fortbildungsveranstaltung:

Sozialgesetzbuch (SGB IX): Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Rahmenempfehlungen für Service-Stellen


27. bis 29. Mai 2002 in Hilden



Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich, dass in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1988 durch das zuständige Bundesministerium ein Behindertengleichstellungsgesetz erarbeitet wurde und zum 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Dabei soll nicht vergessen werden, dass die Grundlage für die Beratungen ein Gesetzentwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen war. Zwei Forumsmitglieder waren auch unmittelbar an der Erstellung des Gesetzesfassung beteiligt, und dass das Gesetz so gut geworden ist, wie es ist, liegt auch an dieser unmittelbaren Teilhabe behinderter Menschen. Dies, so unsere Forderung, sollte Modellcharakter für zukünftige Gesetze haben.

Wir bedauern allerdings, dass das "Zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz" offensichtlich in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden kann.



**Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen**

Abschnitte des Gesetzes:

- **Erster Abschnitt:** Allgemeine Bestimmungen
- **Zweiter Abschnitt:** Verpflichtung zu Gleichstellung und Barrierefreiheit
- **Dritter Abschnitt:** Rechtsbehelfe
- **Vierter Abschnitt:** Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen


© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Die Schaffung eines Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsgesetzes ist eine alte Forderung der Behindertenbewegung, die 1991 durch den "Initiativkreis Gleichstellung Behinderter" sowie den "Düsseldorfer Appell" erneut auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Sie geht auch zurück auf die positiven Erfahrungen, die behinderte Menschen in den Vereinigten Staaten von Amerika mit einem entsprechenden Gesetz gemacht haben. Unser Büro hat bereits 1991 die Forderung nach Gleichstellungsgesetzen auf Bundes- und Landesebene unterstützt. Auch an der Kampagne zur Aufnahme des Benachteiligungsverbot ins Grundgesetz und in die niedersächsische Verfassung waren wir aktiv beteiligt. 1999 haben wir der Öffentlichkeit einen "Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen" vorgestellt und 2001 in einer Broschüre zwei Anhörungen zu diesem Gesetzentwurf dokumentiert. Beides finden Sie auf unserer Homepage: „www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de“.

Die Forderung nach Gleichstellungsgesetzen auf Landesebene bleibt solange aktuell, bis sie in allen Ländern erfüllt ist

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

sehen wir uns das geltende Recht, zunächst Abschnitt 1 -Allgemeine Bestimmungen- an. Die Zielsetzung des Gesetzes wird von uns nicht nur befürwortet, sondern wir sind der Auffassung, dass diese auch in gelungener Weise umgesetzt wurde.



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen


§ 1 Gesetzesziel

- Benachteiligung behinderter Menschen beseitigen,
- Benachteiligung behinderter Menschen verhindern,
- gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und
- selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Das BGG soll die Benachteiligungen behinderter Menschen beseitigen und verhindern, ihre gleichberechtigte Teilhabe gewährleisten und ihre selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen (§ 1).




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 2 Behinderte Frauen

- Besondere Belange behinderter Frauen und
- Benachteiligungen behinderter Frauen sind zu beseitigen, um

die Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 2 Behinderte Frauen

Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Dabei sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und besondere Maßnahmen zur Förderung ihrer Gleichstellung werden ausdrücklich als zulässig erklärt (§ 2).



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen


§ 3 Behinderung
Menschen sind behindert.

- wenn ihre körperliche Funktion,
- wenn ihre geistige Fähigkeit,
- wenn ihre seelische Gesundheit,

länger als 6 Monate vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Der Begriff der Behinderung (§ 3) ist deckungsgleich mit dem im SGB IX (§2 Abs.1). Er orientiert sich an dem Begriff der WHO und stellt nicht auf Defizite, sondern auf die Möglichkeit zur Partizipation ab.




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 4 Barrierefreiheit

- bauliche Anlagen,
- sonstige Anlagen,
- Verkehrsmittel,
- technische Gebrauchsgegenstände,
- Systeme der Informationsverarbeitung,
- akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie
- andere gestaltete Lebensbereiche

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen


§ 4 Barrierefreiheit

...
sind barrierefrei, wenn sie

für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen


Schwerpunkt des Referentenentwurfes ist die Herstellung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen (§ 4). Unter dem Aspekt, dass der privatrechtliche Bereich in einem eigenen Gesetz geregelt wird, unterstützen wir diese Zielsetzung. Dabei wird Barrierefreiheit richtigerweise im umfassenden Sinne (ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe nutzbar) verstanden. Um diese zu erlangen, wird das Instrument der Zielvereinbarung eingeführt (§ 5).


Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 5 Zielvereinbarungen

Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden (§13 Abs.3) und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen ...


© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen


Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 5 Zielvereinbarungen

...
für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 5 Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen enthalten insbesondere

- die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 5 Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen enthalten insbesondere

die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 zukünftig zu verändern sind, um den Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,

© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen


Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen


§ 5 Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen enthalten insbesondere

den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzuges enthalten.


© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen


Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 5 Zielvereinbarungen

- Verlangt ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen, hat er dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister anzuzeigen.
- Das BMA veröffentlicht dies im Internet.
- Innerhalb von vier Wochen können andere Verbände den Verhandlungen beitreten.

© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 5 Zielvereinbarungen

- Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 5 Zielvereinbarungen


- Das BMA führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden.
- Die Verbände behinderter Menschen sind verpflichtet, den Abschluss von Zielvereinbarungen dem BMA zu melden.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Verbände behinderter Menschen (nach § 64 Abs. 2 SGB IX - Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen) und weitere Verbände, die vom BMA zugelassen werden müssen, sollen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden für ihren Organisations- und Tätigkeitsbereich Zielvereinbarungen treffen. In Übereinstimmung mit den Forderungen vieler behinderter Menschen, wird den Verbänden behinderter Menschen ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Verhandlungsaufnahme über Zielvereinbarungen verlangen zu können.

Leider ist allerdings nicht geklärt, was eigentlich geschieht, wenn die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht verhandeln wollen.

Die inhaltlichen Vorgaben für die Zielvereinbarungen werden von uns geteilt. Als problematisch empfinden wir, dass die Vertragsstrafenabrede als Kann-Bestimmung ausgeführt ist. Hier haben die behinderten Menschen eine verbindlichere Regelung gefordert. Auch der Verzicht auf eine Verordnungsermächtigung, durch die die Barrierefreiheit auf dem Verordnungswege erreicht werden könnte, wenn nicht in angemessener Zeit Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, ist nicht im Interesse behinderter Menschen. Das vom BMA zu führende Zielvereinbarungsregister ist nach unserer Einschätzung ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der Ziele des Gleichstellungsgesetzes.




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 6 Gebärdensprache und andere
Kommunikationshilfen

- Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

6/1



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 6 Gebärdensprache und andere
Kommunikationshilfen

Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige und sprachbehinderte Menschen haben das Recht,


- die Deutsche Gebärdensprache
- lautsprachbegleitende Gebärden
- andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Besonders begrüßen wir, dass die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache, lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt werden und darüber hinaus auch andere geeignete Kommunikationshilfen Eingang in das Gesetz gefunden haben (§ 6).

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

kommen wir zu Abschnitt 2, der Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit.




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher
Gewalt

- Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sollen
- die Ziele des § 1 aktiv fördern und
- bei der Planung von Maßnahmen beachten.

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher
Gewalt

- Landesverwaltungen und landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, soweit sie Bundesrecht ausführen, sollen
- die Ziele des § 1 aktiv fördern und
- bei der Planung von Maßnahmen beachten.

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



**Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen**


§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

Ein Träger der öffentlichen Gewalt darf behinderte Menschen nicht benachteiligen.

Er tut dies, wenn er behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

In § 7 werden die Dienststellen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes verpflichtet, die in § 1 genannten Ziele aktiv zu fördern und ihnen wird ausdrücklich untersagt, behinderte Menschen zu benachteiligen. Wir begrüßen, dass dies auf Landesverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen, ausgedehnt wird.




**Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen**

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- Zivile Neubauten,
- große zivile Umbauten und sonstige Anlagen,
- große zivile Erweiterungsbauten der in § 7 genannten Bundes-Dienststellen,

sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen




**Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen**

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

© Detlev Jähmert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen


§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den
Bereichen Bau und Verkehr

- Sonstige bauliche oder andere Anlagen,
- öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie
- öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und
Beförderungsmittel im öffentlichen Personen-
verkehr

sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten.

© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr wird daran geknüpft, dass der Bund Anforderungen an die Barrierefreiheit stellt. Leider hat sich der Gesetzgeber nicht entschließen können, die Barrierefreiheit an die geltenden DIN-Normen zu knüpfen (§ 8).




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache
und anderen anerkannten Kommunikations-
hilfen

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit Trägern der öffentlichen Gewalt (Bundesinstitutionen) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Hörbehinderte Menschen erhalten das Recht, mit Trägern der öffentlichen Gewalt in angemessener Form zu kommunizieren. Kosequent werden die Träger der öffentlichen Gewalt darüber hinaus verpflichtet, die dafür notwendigen Aufwendungen zu tragen (§ 9). Dies ist eine seit langem überfällige Regelung.



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen


§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
Träger der öffentlichen Gewalt haben

- bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden,
- Allgemeinverfügungen,
- öffentlich-rechtlichen Verträgen und
- Vordrucken

eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen.
Auch hier gilt: das Nähere regelt eine Verordnung.

© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Träger öffentlicher Gewalt haben bei schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen wird das Recht eingeräumt, diese Informationen kostenlos in für sie wahrnehmbarer Form zu erhalten (§ 10).



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik
Träger öffentlicher Gewalt (Bundesinstitutionen) gestalten ihre

- Internetauftritte und -angebote

sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen schrittweise so, dass sie barrierefrei werden.
Das Nähere regelt eine Verordnung.

© Detlev Jähnert, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen


Internet- und Intranetauftritte des Bundes sind zukünftig barrierefrei zu gestalten. Die Bundesregierung verpflichtet sich weitergehend, auf gewerbsmäßige Anbieter von Internet- und Intranetseiten einzuwirken, Zielvereinbarungen nach § 5 abzuschließen

(§ 11).

Die Bestimmungen des § 10 und 11 sind ein wichtiger Schritt hin zur uneingeschränkten Teilhabe behinderter Menschen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich komme zu Abschnitt 3, den Rechtsbehelfen




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 12 Vertretungsbefugnisse in Verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in Ihren Rechten verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände, die selbst nicht am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen.

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen


§ 5 Zielvereinbarungen

- Verlangt ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen, hat er dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister anzuzeigen.
- Das BMA veröffentlicht dies im Internet.
- Innerhalb von vier Wochen können andere Verbände den Verhandlungen beitreten.

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Wir sind der Ansicht, dass es wichtig und richtig ist, dass Verbände behinderter Menschen bei Verstößen gegen dieses Gesetz (§ 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs.1 oder § 11 Abs. 1 Satz 2) an Stelle der behinderten Menschen und mit deren Zustimmung Rechtsschutz beantragen können (§ 12).

Das selbe gilt für die Regelungen des Verbandsklagerechtes (§ 13).




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 13 Verbandsklagerecht

Ein Verband (§13 Abs. 3) kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 13 Verbandsklagerecht

- das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt,
- die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit,
- Die Verpflichtung zur Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen.

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen


§ 13 Verbandsklagerecht

Die Anerkennung erteilt das BMA auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen. -

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Abschnitt 4 befasst sich mit den Aufgaben der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.




Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 14 Beauftragte/r der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

- Die Bundesregierung bestellt einen Beauftragten
- Der beauftragten Person sind das notwendige Personal und die Sachausstattung zur Verfügung zu stellen
- Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen



Behindertenbeauftragter
des Landes Niedersachsen

§ 15 Aufgabe und Befugnisse

Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

...

© Detlev Jähner, c/o Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

In den §§ 14 u. 15 wird erstmals die Arbeit der Bundesbeauftragten/ des Bundesbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Neben dem eigentlichen Gesetzestext, den ich Ihnen in der gebotenen Kürze vorgestellt habe, gibt es eine ganze Anzahl von Gesetzen (über 50) die geändert wurden. Die wichtigsten will ich Ihnen nun kurz vorstellen: ,

A. Wahlrecht

Hier wird endlich allen behinderten Menschen das demokratische Grundrecht auf Teilnahme an den Wahlen ermöglicht, in dem geregelt wird, dass sie, so sie dies benötigen, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen dürfen. Für blinde Menschen werden Wahlschablonen zugelassen. Leider hat sich der Gesetzgeber nicht durchringen können, verbindliche Zeitrahmen vorzugeben, bis wann alle Wahllokale barrierefrei sein müssen. Stattdessen werden die Gemeinden nur verpflichtet, mitzuteilen, welche Wahllokale barrierefrei sind. Hier, so unsere Überzeugung, müssen die Verbände mit den Gemeinden Zielvereinbarungen abschließen.

B. Berufsordnungen

In diesen Artikeln werden diskriminierende Ausschlussbestimmungen bei der Berufswahl behinderter Menschen beseitigt. Jetzt wird jeweils auf gesundheitliche Gründe, die die Berufsausführung unmöglich machen, abgestellt. Dies wird vom Behindertenbeauftragten begrüßt.

C. Hochschulrahmengesetz

Wir begrüßen, dass durch die Änderung des Hochschulrahmengesetzes die Hochschulen verpflichtet werden, den behinderten Studierenden ein Studium weitgehend ohne fremde Hilfe zu ermöglichen und bei Prüfungsleistungen die besonderen Belange behinderter Studentinnen und Studenten zu berücksichtigen.

D. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Wir haben zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zukünftig die Bewilligung von GVFG-Mitteln durch den Bund nur dann erfolgen kann, wenn der kommunale Behindertenbeauftragte

te oder Behindertenbeirat, oder ersatzweise entsprechende Behindertenverbände beteiligt werden.

E. Gaststättengesetz

Durch die Änderung des Gaststättengesetzes, ebenfalls eine alte Forderung behinderter Menschen und des Behindertenbeauftragten, soll sichergestellt werden, dass Gaststätten in neu errichteten Gebäuden oder nach wesentlichen Um- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden, i. d. R. nur dann eine Konzession erhalten, wenn sie barrierefrei gestaltet sind.

F. Neunte Buch Sozialgesetzbuch

Die Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 66 SGB IX wird dahingehend ausgeweitet, dass über die Auswirkungen nach diesem Gesetz und über die Zielvereinbarungen nach § 5 zu berichten ist. Da das Gesetz, was wir für fachlich falsch halten, auf eine Verordnungsermächtigung zu Erlangung der Barrierefreiheit verzichtet, hätte wir hier eine Klarstellung erwartet, die verdeutlicht, das bei der Stellungnahme zu möglichen weiteren Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen, insbesondere Vorschläge zu machen sind, wie die Barrierefreiheit entweder umgesetzt oder weiterentwickelt werden kann.

G. Bundesfernstraßengesetz

Durch die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes soll richtigerweise sichergestellt werden, dass behinderte Menschen und mobilitätseingeschränkte Straßenverkehrsteilnehmer möglichst wenig beeinträchtigt werden.

H. Personenförderungsgesetz

Mit Artikel 51 werden erstmals bundesrechtliche Vorgaben für die Erstellung des Nahverkehrsplanes vorgegeben. Endlich, so die Auffassung des Behindertenbeauftragten, wird eindeutig festgelegt, dass schrittweise eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen ist. Des weiteren sind bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes Behindertenbeauftragte

oder Behindertenbeiräte anzuhören. An dieser Stelle fordern wir eine eindeutige Mitwirkungsmöglichkeit statt eines Anhörungsrechtes der Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte.

I. Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung

Hier gilt analog zu Artikel 40, dass bei der Erstellung der Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen eine Anhörung des Deutschen Behindertenrates uns zu wenig Mitwirkung beinhaltet und wir eine verbindliche Mitwirkung des Deutschen Behindertenrates fordern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren

das Bundesgesetz bedarf der Ergänzung durch Landesgesetze. Anbei also eine erste und vorläufige Einschätzung des Regelungsbedarfes in einem Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz (NdsGG). Ich denke, dass die folgendenden Aussagen im Prinzip für alle Bundesländer gelten können.

1. Die Bestimmungen des § 7 (Gleichstellungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Gewalt), § 8 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr), § 9 (Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen), § 10 (Barrierefreie Informationstechnik) und § 11 (Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken) beziehen sich nur auf Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ergänzt um Landesverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen. Daher sind wir der Ansicht, dass in einem Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz diese Bestimmungen auf alle Landesbehörden und kommunale Verwaltungen auszudehnen ist.
2. Dies ist auch erforderlich, um die Vertretungsbefugnisse (§ 12) und das Verbandsklagerecht (§ 13) im BGG im umfassenden Sinne anwenden zu können.
3. Analog zur Regelung des BGG, regt der Behindertenbeauftragte an, die Stellung und die Aufgaben der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten des Landes in

einem NdsGG zu regeln. Des weiteren sind Stellung des Landesbehindertenbeirates und der kommunalen Behindertenbeiräte und Beauftragten festzulegen.

4. Nicht geregelt ist im BGG die Arbeit der Verwaltungsstellen, wie sie der Behindertenbeauftragte in seinen Gesetzentwurf (1999) vorschlägt.
5. Das gleiche gilt für die Anregung und Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen behinderter Menschen in Niedersachsen, die wir für unverzichtbar halten.
6. Der Behindertenbeauftragte schlägt in seinem Gesetzentwurf einen Anspruch auf Assistenz für niedersächsische behinderte Bürgerinnen und Bürger vor. Hier ist zu klären, inwieweit dieser durch das SGB IX abgedeckt ist und in welchem Umfang er weiter zu gewähren ist.
7. In seinem Gesetzentwurf schlägt der Behindertenbeauftragte einen Katalog von Zuschüssen vor, die auch nach Verabschiedung des BGG nicht entbehrlich sind. Dies sind im einzelnen
 - Förderung der betriebsnotwendigen Anlagen der Selbsthilfeeinrichtungen,
 - Zuschüsse zu Kosten der Aus- und Fortbildung der im Rahmen der Selbsthilfe behinderter Menschen ehrenamtlich Tätigen,
 - Zuschüsse für Familien mit Kindern und behinderte Eltern für den Erwerb und Betrieb von Kraftfahrzeugen, wenn diese notwendig sind, um die Ziele des NdsGG zu erreichen.
8. Der Behindertenbeauftragte vermisst im BGG die Möglichkeit, in der Behindertenarbeit ehrenamtlich tätigen Personen Arbeitsbefreiung für diese Tätigkeit zu gewähren und fordert dies im NdsGG zu regeln.
9. In einem NdsGG sollte die verbindliche Verpflichtung enthalten sein, Aufträge oder die Gewährung von Zuschüssen an die Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote zu koppeln.
10. Um der Zielsetzung eines Gleichstellungsgesetzes gerecht zu werden, muss die Nds. Bauordnung reformiert werden. Entsprechende Vorschläge hat der Behindertenbeauftragte in seinem Gesetzentwurf vorgeschlagen.

11. Ein Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz sollte, bei Wahrung der Wahlfreiheit der Eltern, durch Änderung des Kindertagesstättengesetzes deutlich machen, dass Niedersachsen die eindeutige Priorität auf die integrativ Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder legt.

12. Eine analoge Regelung im Nds. Schulgesetz halten wir für unverzichtbar.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.